

Stadt Bergkamen
Dezernat III

Drucksache Nr. 9/201-00
Amt für Finanzen und Steuern

Datum: 15.02.2005

Az.: 20.44.06.01 mq-bs

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	09.03.2005
2.	Rat der Stadt Bergkamen	09.03.2005
3.		
4.		

Betreff:

Gründung der LogFactory GmbH im Technologiepark Kamen

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 1 Anlage

Der Bürgermeister In Vertretung	
Mecklenbrauck Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer	

Amtsleiter	Sachbearbeiter	
Overhage	Marquardt	

Sachdarstellung:**Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):****Inhalt:**

1. Ausgangssituation, Zielsetzung, Bedarf, Konzeption und Umsetzung
 - 1.1 Ausgangssituation und Zielsetzung
 - 1.2 Bedarf
 - 1.3 Konzept
 - 1.4 Umsetzung
2. Aufgabengebiete der LogFactory GmbH
 - Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung (§ 107 GO NRW) -
3. Auswahl der Rechtsform
 - Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts (§ 108 GO NRW) –
4. Geplante Gesellschafter und Stammeinlage
 - 4.1 Gesellschafter
 - 4.2 Stammkapital
5. Organe der Gesellschaft
 - Sicherung des gemeindlichen Einflusses (§ 108 GO NRW) -
6. Finanzielle Aspekte für die TECHNOPARK KAMEN GmbH
 - 6.1 bezogen auf das Entwicklungsprojekt
 - 6.2 bezogen auf die Beteiligung an der LogFactory GmbH
 - 6.3 weitere finanzielle Aspekte für die TECHNOPARK KAMEN GmbH
7. Zusammenfassende Begründung für die geplante 20%ige Beteiligung der TECHNO-PARK KAMEN GmbH an der LogFactory GmbH
8. Anzeige gemäß § 115 Abs. 2 GO NRW
9. Zustimmung der übrigen Kommunen

1. Ausgangssituation, Zielsetzung, Bedarf, Konzept und Umsetzung**1.1 Ausgangssituation und Zielsetzung**

Mit einer zunehmenden Internationalisierung ihrer Produkte, Produktionsstätten, Vertriebsniederlassungen und Partnerschaften begegnen Unternehmen heute dem verschärften internationalen Wettbewerb. Produkte müssen entsprechend internationaler Normen hergestellt und für den jeweiligen nationalen Zielmarkt bedarfsgerecht konzipiert werden. Produktionsstätten und Handelsniederlassungen werden für die strategisch wichtige lokale Präsenz vor Ort aufgebaut. Kooperative Zusammenschlüsse mit weiteren internationalen Unternehmen auf unterschiedlichsten Ebenen sollen zudem Vorteile in Flexibilität, Schnelligkeit und Markt-

präsenz schaffen. Parallel ist eine Dynamik der Märkte für logistische Dienstleistungen zu beobachten.

Aktuelle Stichworte, die die gravierenden Veränderungen in der Logistik und folglich in den Unternehmen bezeichnen, sind E-Business und E-Commerce. Bei den sich hier abzeichnenden Veränderungen ist die Verfügbarkeit hochqualifizierten Personals die entsprechende Voraussetzung zur Bewältigung hochkomplexer logistischer Aufgaben sowie die entscheidende Grundlage zur Sicherung des hohen Logistikstandards in der Bundesrepublik Deutschland.

Der daraus resultierende Bedarf nach qualifiziertem Personal wächst schneller, als dass er durch traditionelle und bekannte Formen akademischer Ausbildung bedient werden kann.

Durch die weltwirtschaftlichen Verflechtungen entsteht in Unternehmen ein Bedarf an fachlich qualifizierten, interdisziplinär denkenden und mit sozialen und interkulturellen Kompetenzen ausgestatteten Fach- und Führungskräften.

Eine solche notwendige Qualifikation erfordert eine interdisziplinäre und wirtschaftsnahe Ausbildung.

1.2 Der Bedarf

Globale Märkte und logistische Netzwerke benötigen international anerkannte Standards für die Logistikaus- und -weiterbildung. Diese Forderung gilt umso mehr, da Logistikausbildung zukünftig nicht allein schwerpunktmäßig an Hochschulen, sondern vielschichtig geschehen muss, um eine möglichst weitgehende Durchdringung logistischer Denkweisen in den Unternehmen zu erzielen. Ein optimales Systemergebnis setzt logischerweise die Kenntnis der Zusammenhänge nicht nur im Bereich strategischer und taktischer Planung, sondern reichsübergreifender Abläufe auf verschiedenen Ebenen des logistischen Handelns voraus.

Die hierzu notwendige berufliche Weiterbildung in der Logistik ist nicht befriedigend. Verschiedenste Institutionen offerieren Angebote mit variierenden Schwerpunktsetzungen und Programmlaufzeiten von wenigen Stunden über mehrere Tage bis hin zu mehreren Wochen oder Monaten. Ein einheitliches und international anerkanntes Qualifizierungssystem besteht bis dato nicht. Vor diesem Hintergrund hat sich die European Logistics Association (ELA), der Dachverband der Logistikverbände in Europa, das Ziel gesetzt, einheitliche Standards zu generieren und dazu ein Rahmenwerk für die berufliche Logistikaus- und -weiterbildung verfasst.

Die Entwicklung der Lehr- und Lerninhalte besitzt ein hohes Landesinteresse. Dies wird durch die Förderung (Zuwendungsbescheid mit aktuellem Stand vom 23.12.2004) der beabsichtigten Maßnahmen aus Mitteln des Landes NRW und der Europäischen Union (Ziel-3-Programm) belegt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes NRW hat aufgrund des Förderantrages der TECHNOPARK KAMEN GmbH eine Projektstudie zur Beurteilung der Markteinschätzung, des vorgesehenen Lehrbetriebes sowie des Umsetzungskonzepts in Auftrag gegeben. In dieser Studie kommt die beauftragte SCI Verkehr GmbH zu dem Ergebnis, dass ein erheblicher Bedarf an qualitativ besseren und quantitativ zusätzlichen Angeboten im Aus- und Weiterbildungsbereich besteht. Mehrere im Rahmen der Studie befragte Unternehmen haben darauf hingewiesen, dass in NRW eine bundesweit bzw. international anerkannte Qualifizierungseinrichtung fehle. SCI empfiehlt dem Land dringend, eine entsprechende Einrichtung in NRW zu realisieren und diese Einrichtung als Management Akademie, wie mit der LogFactory GmbH vorgesehen, zu etablieren.

1.3 Das Konzept

Für verschiedene Zielgruppen sind differenzierte Lehr- und Lerninhalte zu entwickeln.

Zu diesem Zweck hat die TECHNOPARK KAMEN GmbH in Abstimmung mit dem Fraunhofer Institut für Materialfluss und Logistik in Dortmund (Fraunhofer-IML) und der Universität Dortmund beim Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (MWA NRW) einen Förderantrag auf Gewährung einer Zuwendung gestellt.

Der Zuwendungsbescheid des Versorgungsamtes Düsseldorf vom 23.12.2004 liegt bei der TECHNOPARK KAMEN GmbH vor. Damit wurde für den Bewilligungszeitraum 01.04.2005 bis 30.09.2007 eine Zuwendung in Höhe von 1.715.141,90 € bewilligt.

1.4 Die Umsetzung

Die oben angesprochenen Bildungsinhalte sollen durch ein eigenständiges Unternehmen vermarktet werden. Dazu wird im Technologiepark Kamen die LogFactory GmbH gegründet. Diese kauft eine Generallizenz in Höhe von 300.000,00 € netto von der TECHNOPARK KAMEN GmbH. Durch den Erwerb dieser Generallizenz wird die Finanzierung des Förderprojekts zur Entwicklung der Weiterbildungsinhalte gesichert. Des Weiteren ist der Verkauf Voraussetzung für die Gesamtfinanzierung des vorlaufenden Entwicklungsprojekts, da das MWA NRW diese Projekterlöse bei der TECHNOPARK KAMEN GmbH von der Zuwendung als Einnahme absetzt.

Eine weitere Voraussetzung für die Annahme der Landeszuwendung durch die TECHNOPARK KAMEN GmbH ist eine umsatzsteuerrechtliche Prüfung des Bewilligungsbescheides durch das zuständige Finanzamt und ggf. die Nachbewilligung der Mehrwertsteuer oder nicht abzugsfähiger Vorsteuer in Höhe des beantragten Fördersatzes.

Eine verbindliche Steuerauskunft der Finanzamts Hamm liegt inzwischen vor.

2. Aufgabengebiete der LogFactory GmbH - Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung (§107 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GO NRW) -

Gegenstand der LogFactory GmbH ist der Betrieb einer Weiterbildungseinrichtung zur wirtschaftlichen Förderung im Bereich der Logistik (§ 3 Gesellschaftsvertrag - GV). Ihre Aufgabe ist es, Ausbildungsinhalte zu vermarkten und spezifische Qualifizierungsmaßnahmen durchzuführen. Weiterhin wird die LogFactory GmbH Lehr- und Lerninhalte kontinuierlich den Anforderungen des Marktes sowie den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen anpassen und weiterentwickeln.

Als wirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 107 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GO NRW gilt nicht der Betrieb von öffentlichen Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen auf den Gebieten Bildung ... sowie Einrichtungen, die der Wirtschaftsförderung dienen.

Da es sich um eine Einrichtung handelt, die sowohl der Wirtschaftsförderung als auch der Bildung dient, gilt der geplante Betrieb der Weiterbildungseinrichtung kraft Gesetzes als nichtwirtschaftliche Betätigung. Die für die wirtschaftliche Betätigung in § 107 Abs. 1 genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen sind insoweit nicht zu bewerten. Soweit gemeindliche Einrichtungen in diesem Rahmen zu einer entsprechenden privatwirtschaftlichen Betätigung in Wettbewerb treten, ist diese Teilnahme der öffentlichen Hand am Wettbewerb grund-

sätzlich zulässig. Der nichtwirtschaftlichen Betätigung steht auch nicht entgegen, dass die in Frage stehende Betätigung auch den Zweck der Erzielung von Erträgen verfolgt.

Ein weiterer Zweck des Betriebs der Weiterbildungsbildungseinrichtung zur wirtschaftlichen Förderung im Bereich der Logistik ist die bessere Auslastung des Technologiezentrums und damit die Reduzierung der erforderlichen gemeindlichen Zuschüsse an die TECHNOPARK KAMEN GmbH.

Auch die in Abs. 2 genannten Einrichtungen sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten, soweit es mit ihrem gemeinnützigen Zweck vereinbar ist. Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit gefördert wird. Die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und privatrechtlichen Entgelten steht dem Gemeinnützigkeitscharakter eines Unternehmens gem. Abs. 2 nicht entgegen. Sie empfiehlt sich sogar deshalb, um die Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Gemeinde in erträglichen Grenzen zu halten.

Auch die Gewinnerzielung schließt nicht grundsätzlich die Annahme einer nicht wirtschaftlichen Einrichtung aus. Da § 108 auch die Beteiligung der Gemeinde an einer in einer Rechtsform einer GmbH betriebenen Einrichtung gestattet und der Gesellschaftsvertrag einer GmbH regelmäßig eine Gewinnausschüttung an die Gesellschafter vorsieht, ist auch eine GmbH, soweit die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, nach § 107 Abs. 2 privilegiert.

3. Auswahl der Rechtsform

- Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts (§ 108 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 GO NRW) -

Die Gemeinde darf Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn die Voraussetzungen des § 108 Abs. 1 i. V. mit § 8 Abs. 1 GO NRW vorliegen.

Gem. § 8 Abs. 1 schaffen die Gemeinden innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.

Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 sind namentlich die Beachtung der Grenze gemeindlicher Leistungsfähigkeit sowie die Erforderlichkeit im Einzelfall. Die Entscheidung, welche Einrichtungen im Einzelfall zu schaffen sind, bleibt der freien Entscheidung der Gemeinde im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts überlassen. Bei der Frage, welche Einrichtungen in welchem Umfang die Gemeinde schaffen soll, sind die Grenzen zu beachten, die ihre Leistungsfähigkeit setzt. Erforderlich ist demzufolge eine Relation zwischen der allgemeinen Leistungsfähigkeit der Gemeinde einerseits und der konkreten (finanziellen) Beteiligung an einem Unternehmen andererseits.

Die Voraussetzung des wichtigen Interesses ist nur dann erfüllt, wenn der verfolgte Zweck ohne die Betätigung in der Rechtsform des privaten Rechts nicht oder nur unzulässig erreicht werden könnte. Ein besonderer Anwendungsfall des wichtigen Interesses ist im Einzelfall dann zu bejahen, wenn die Gemeinde die Einrichtung gemischtwirtschaftlich, d.h. unter Einbindung eines Privaten an der Erfüllung der Aufgabenstellung, betreiben will, da die öffentlich-rechtlichen Organisationsformen eine unmittelbare Einbindung Privater nicht zulassen.

Neben den bisherigen Projektpartnern Fraunhofer Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. und TECHNOPARK KAMEN GmbH ist die Beteiligung Dritter erforderlich, um einen ausgewogenen Interessenskonsens und eine breite Kooperationsmöglichkeit beim geplanten Betrieb der Weiterbildungseinrichtung im Bereich der Logistik

zu gewährleisten und um potente Logistikunternehmen mit einbeziehen zu können. Zudem ist gerade die Beteiligung privatwirtschaftlicher Gesellschafter geeignet, die Vermarktung optimal zu gestalten. Die Einbeziehung Dritter ist, wie erwähnt, nur über die Wahl der Privatrechtsform möglich.

Mit der Rechtsform der GmbH wird festgelegt, dass für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen haftet (§ 13 Abs. 2 GmbHG). Das Risiko der Haftung der Gemeinde wird durch entsprechende Vorgaben des Gesellschaftsvertrages weiter eingegrenzt:

- Festgelegtes Stammkapital (§ 4 GV)
- Eine Erhöhung ist nur durch 81%igen Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter möglich (§ 11 Abs. 2 Buchst. b) GV).
- Im Gesellschaftsvertrag wird keine Nachschusspflicht gem. § 26 GmbHG festgelegt.

In § 3 GV werden die Aufgaben der LogFactory GmbH festgelegt (s. auch Ausführungen zu § 107 Abs. 2).

Die entsprechenden Regelungen zu Jahresabschluss und Lagebericht finden sich in § 15 Abs. 1 und 4 GV.

Des Weiteren darf die Gemeinde Einrichtungen in der Rechtsform einer GmbH nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages sichergestellt ist, dass die in § 108 Abs. 4 Nr. 1 GO NRW beschriebenen Aufgaben durch die Gesellschafterversammlung wahrgenommen werden. Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung sind in den §§ 6, 7, 8, 9, 11, 14, 15, 16, 17, 19 und 25 GV beschrieben.

4. Geplante Gesellschafter und Stammeinlage

4.1 Gesellschafter

Die geplante LogFactory GmbH hat 6 Gesellschafter:

TECHNOPARK KAMEN GmbH mit 20 %	Stammeinlage 60.000,00 €
Prof. Dr. Axel Kuhn mit 20 %	Stammeinlage 60.000,00 €
Prof. Dr. Michael ten Hompel mit 20 %	Stammeinlage 60.000,00 €
Fraunhofer Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. mit 20 %	Stammeinlage 60.000,00 €
Dr. Michael Lempik mit 10 %	Stammeinlage 30.000,00 €
REFA Bundesverband e.V. mit 10 %	Stammeinlage 30.000,00 €

4.2 Stammkapital

Um die unter Nr. 2 beschriebenen Aufgaben ab Gründung durchführen zu können und zum Zwecke der Sicherstellung der Vorfinanzierung des Erwerbs der Generallizenz von der TECHNOPARK KAMEN GmbH in Höhe von 300.000,00 € sowie notwendiger Erstinvestitionen ist ein Stammkapital von 300.000,00 € erforderlich.

5. Organe der Gesellschaft

- Sicherung des gemeindlichen Einflusses (§ 108 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW) -

Organe der Gesellschaft werden die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung sein. Darüber hinaus kann sich die Gesellschaft einen Beirat geben, der die Geschäftsführung berät und überwacht (§ 9 Gesellschaftsvertrag LogFactory GmbH).

Die Gemeinde darf sich an Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur beteiligen, wenn sie einen angemessenen Einfluss, insbesondere in einem Überwachungsorgan, erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird.

Die Bestimmung dessen, was als angemessener Einfluss bewertet werden kann, orientiert sich in erster Linie an Größenordnung und Umfang der gemeindlichen Beteiligung. Namentlich bei Beteiligungsgesellschaften werden dem Begehren der Gemeinde durch Interessen- und Beteiligungssituation des/der anderen Gesellschafter Grenzen gezogen sein. Angemessen kann insoweit nur bedeuten, dass die konkret bestehenden gesellschaftsrechtlichen Anteilsverhältnisse zu berücksichtigen sind.

Bei mittelbaren Beteiligungen muss diesbezüglich gewährleistet sein, dass die Stadt Kamen in einem Überwachungsorgan vertreten ist. Da lt. GV LogFactory GmbH kein Aufsichtsrat gebildet wird, ist die Gesellschafterversammlung alleiniges Überwachungsorgan. Die Stadt Kamen wird mittelbar über die TECHNOPARK KAMEN GmbH an der LogFactory GmbH beteiligt sein. Die Gesellschafter üben ihre Rechte in der Gesellschafterversammlung aus (§ 10 Abs. 1 GV). Es ist vorgesehen, dass die TECHNOPARK KAMEN GmbH als Gesellschafterin durch ihren Geschäftsführer in der Gesellschafterversammlung vertreten wird.

Jegliche wesentlichen Entscheidungen sind aufgrund der Sperrminorität - die TECHNOPARK KAMEN GmbH hält 20 %, Änderungen bedürfen 81 % - nur mit ausdrücklicher Zustimmung der TECHNOPARK KAMEN GmbH möglich. Der gemeindliche Einfluss ist durch diese Konstellation sichergestellt.

6. Finanzielle Aspekte für die TECHNOPARK KAMEN GmbH

6.1 bezogen auf das Entwicklungsprojekt

Da das MWA die Zuwendung wie beantragt gewährt, ist die Finanzierung der Unteraufträge an das Fraunhofer-IML und die Universität Dortmund als Unterauftragnehmer sichergestellt, da der TECHNOPARK KAMEN GmbH eine subventionserhebliche Erklärung des Fraunhofer-IML über die Finanzierung des Eigenanteils vorliegt.

Die Gesamtkosten des Entwicklungsprojektes bei der TECHNOPARK KAMEN GmbH in Höhe von 491.000,00 € finanzieren sich durch Einnahmen in Höhe von 300.000,00 € aus dem Verkauf der Generallizenz an die LogFactory GmbH und einen Landeszuschuss in Höhe von 142.000,00 €. Der auf die TECHNOPARK KAMEN GmbH entfallende 10%ige Eigenanteil in Höhe von 49.000,00 € wird durch den teilweisen Einsatz vorhandenen Personals der TECHNOPARK KAMEN GmbH gedeckt.

6.2 bezogen auf die Beteiligung an der LogFactory GmbH

Die Stammeinlage in Höhe von 60.000,00 € kann die TECHNOPARK KAMEN GmbH aus eigenen liquiden Mitteln erbringen.

Der Gesellschaftsvertrag sieht keine Nachschusspflicht im Sinne von § 26 GmbHG vor. Durch die im GV festgeschriebene Sperrminorität der TECHNOPARK KAMEN GmbH kann eine Änderung des GV nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gesellschafterin TECHNO-PARK KAMEN GmbH vorgenommen werden.

Die Gesellschafter der LogFactory GmbH erhalten Ausschüttungen auf das Jahresergebnis nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.

6.3 Weitere finanzielle Aspekte für die TECHNOPARK KAMEN GmbH

Nach Gründung der LogFactory GmbH ist vereinbart, dass diese Büro- und Seminarräume im Technologiezentrum Kamen anmietet. Die kalkulierten Mieteinnahmen und damit die Reduzierung der erforderlichen gemeindlichen Zuschüsse an die TECHNOPARK KAMEN GmbH betragen für die Jahre voraussichtlich

2005	16.466,00 € netto
ab 2006 jährlich	32.800,00 € netto.

Die Beträge werden vom MWA NRW nicht als Einnahmen angerechnet.

7. Zusammenfassende Begründung für die geplante 20%ige Beteiligung der TECHNOPARK KAMEN GmbH an der LogFactory GmbH

In der Region Dortmund/Kreis Unna/Hamm arbeiten zurzeit rund 20.000 Arbeitnehmer/-innen im Kernbereich der Logistik. Danach ist gemäß dem unter Nr. 1.2 beschriebenen Bedarf eine große Zielgruppe für Qualifizierungen im Logistikbereich „vor Ort“ vorhanden.

Durch die Ansiedlung der LogFactory GmbH mit innovativen Bildungsangeboten auf europäischem Level erfährt der Standort Technologiepark Kamen eine hohe qualitative Aufwertung.

Die Ansiedlung der LogFactory GmbH am Standort Kamen steht im Einklang mit den strukturpolitischen Zielsetzungen der Region und verfügt damit über ein eindeutiges Votum. Dem Standort Kamen und der Region wird damit ein Impuls mit nationaler Bedeutung verliehen.

Durch die geplante 20%ige Beteiligung der TECHNOPARK KAMEN GmbH an der LogFactory GmbH sollen die Interessen der Stadt Kamen und der übrigen über die TECHNOPARK KAMEN GmbH mittelbar an der LogFactory GmbH beteiligten Kommunen (Stadt Bergkamen, Gemeinde Bönen, Kreis Unna, alle weiteren kreisangehörigen Städte und Gemeinden) innerhalb der Gesellschaft sichergestellt werden.

8. Anzeige gem. § 115 Abs. 2 GO NRW

Die gem. § 115 GO NRW notwendige Anzeige bei Entscheidungen der Gemeinde über die Gründung einer Gesellschaft ist der Aufsichtsbehörde bereits schriftlich zugestellt worden.

Federführend für alle beteiligten Kommunen führt die Stadt Kamen das Verfahren durch.

9. Zustimmung der übrigen Kommunen

Den übrigen mittelbar beteiligten Kommunen liegen die notwendigen Unterlagen zur parlamentarischen Beteiligung vor.

Anlage

Entwurf des Gesellschaftsvertrages der LogFactory GmbH vom 28.01.2005

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt:

1. Die LogFactory GmbH wird nach Vorliegen der Beschlüsse der übrigen über die Technopark Kamen mittelbar an der LogFactory GmbH beteiligten Kommunen (Stadt Kamen, Gemeinde Bönen, Kreis Unna, alle weiteren kreisangehörigen Städte und Gemeinden) gegründet.
2. Dem Gesellschaftsvertrag (**Anlage 1** zur Vorlage) wird zugestimmt.
3. Der Vertreter der Stadt Bergkamen in der Gesellschafterversammlung der Technopark GmbH wird beauftragt, vorbehaltlich der Zustimmung der Bezirksregierung der Gesellschaftsgründung unter Berücksichtigung dieses Beschlusses zuzustimmen.

Gesellschaftsvertrag

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Firma -

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma **LogFactory GmbH**.

§ 2 - Sitz -

Sitz der Gesellschaft ist Kamen.

§ 3 - Gegenstand -

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Weiterbildungseinrichtung zur wirtschaftlichen Förderung im Bereich der Logistik.
- (2) Zur Erreichung dieses Zwecks ist die Gesellschaft insbesondere berechtigt:
 - a) Erwerb einer Generallizenz über entwickelte und evaluierte innovative Qualifizierungskonzepte für das Management der Logistik, die im Rahmen des Projekts „Entwicklung innovativer Qualifizierungskonzepte für das Management der Logistik“ mit Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union von der TECHNO PARK KAMEN GmbH entwickelt werden,
 - b) Organisation und Durchführung von Maßnahmen der Qualifizierung und Weiterbildung im Bereich der Logistik,
 - c) Vermarktung von Qualifizierungs- und Weiterbildungsinhalten,
 - d) Durchführung von individuellen Qualifizierungsbedarfsanalysen für Industrie und Handel,
 - e) Erarbeitung und Vermarktung von computer- und Web-basierten Lernmodulen im Bereich der Logistik.
- (3) Ferner darf die Gesellschaft alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck im Rahmen des Unternehmensgegenstandes unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten, sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen oder solche vertreten und sie unter einheitlicher Leitung zusammenfassen.
- (4) Der Gesellschaft können weitere Aufgaben übertragen werden.

II. Stammkapital, Stammeinlagen

§ 4 - Stammkapital -

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 300.000 €.

§ 5 - Stammeinlagen -

- (1) Auf das Stammkapital übernehmen:

TECHNOPARK KAMEN GmbH	60.000 € (20 %)
Prof. Dr. Axel Kuhn	60.000 € (20 %)
Prof. Dr. Michael ten Hompel	60.000 € (20 %)
Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.	60.000 € (20 %)
Dr. Michael Lempik	30.000 € (10 %)
REFA Bundesverband e.V.	30.000 € (10 %)

- (2) Die Stammeinlagen sind in Geld zu leisten, und zwar sofort in Höhe von 50 %; die restlichen Stammeinlagen sind auf Anforderung durch die Gesellschaft binnen 14 Tagen einzuzahlen.
- (3) Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, für die Gesellschaft tätig zu werden.

III. Geschäftsführer, Geschäftsführung und Vertretung

§ 6 - Geschäftsführer -

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss mit 81 % - Mehrheit der vertretenen Stimmen bestellt und abberufen.
- (2) Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern liegt bei der Gesellschafterversammlung.

§ 7 - Geschäftsführung -

- (1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung, der von den Gesellschaftern beschlossenen Geschäftsordnung sowie den Weisungen der Gesellschafterversammlung zu führen.

Die Gesellschafterversammlung wird eine die Geschäftsführung bindende Geschäftsordnung erlassen.

§ 8 - Vertretung der Gesellschaft -

- (1) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Einzelvertretung ermächtigt haben. Sonst wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer abweichend geregelt werden, insbesondere kann jeder Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

IV. Beirat

§ 9 - Beirat -

Die Gesellschaft kann sich einen Beirat geben, der die Geschäftsführung berät und überwacht. Zusammensetzung, Rechte und Pflichten ebenso wie die Vergütung seiner Mitglieder werden in einem von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Beiratsstatut geregelt.

V. Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

§ 10 - Gesellschafterversammlung -

- (1) Die Gesellschafter üben ihre Rechte grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung aus.
- (2) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn ein Geschäftsführer dies für erforderlich hält oder wenn Gesellschafter, die alleine oder gemeinsam über 10 % der Stimmen verfügen, dies verlangen. Sofern ein oder mehrere Gesellschafter eine Gesellschafterversammlung verlangen, geht das Recht zur Einberufung unter denselben Voraussetzungen auf ihn/sie über.
- (3) In jedem Fall findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Sie fasst insbesondere folgende Beschlüsse:
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Verwendung des Jahresergebnisses
 - Entlastung der Geschäftsführer
- (4) Die Einberufung erfolgt schriftlich (Brief, Telefax) an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens zwei Wochen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit einer Frist von einer Woche erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Versendung folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

- (5) Mit der Einladung sind die Beschlussgegenstände mitzuteilen und die zur Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen mitzusenden.
- (6) Jeder Gesellschafter ist befugt, innerhalb von vier Tagen nach Versendung der Einladung zur Gesellschafterversammlung weitere Tagesordnungspunkte aufnehmen zu lassen. Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte ist der Geschäftsführung schriftlich nebst Vorlage der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Die Geschäftsführung hat die übrigen Gesellschafter unverzüglich durch Übersendung des Antrags nebst Unterlagen zu unterrichten sowie eine neue Tagesordnung zu erstellen und sämtlichen Gesellschaftern zu übersenden.
- (7) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und in der Versammlung mindestens 81 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 81 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Abs. 2 und 4, jedoch mit einer Frist von 8 Tagen, eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese ist hinsichtlich der wiederholt angekündigten Tagesordnungspunkte nach Abs. 5 und 6 ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird. Abs. 6 findet keine Anwendung.
- (8) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht alle Gesellschafter mit einem anderen Ort einverstanden sind.
- (9) Die Versammlung wählt mit Mehrheit von 81 % der vertretenen Stimmen einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet und die Beschlüsse feststellt.
- (10) Der Vorsitzende der Versammlung ist verpflichtet, ein ordnungsgemäßes Protokoll der Beschlüsse und der wesentlichen Ergebnisse der Beratungen zu erstellen. Die Niederschrift wird bis spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Gesellschafterversammlung gefertigt und von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Gesellschafter unterzeichnet. Die Niederschrift wird jedem Gesellschafter unverzüglich übersandt. Die Niederschriften sind am Sitz der Gesellschaft zusammen mit den Jahresabschlüssen aufzubewahren.
- (11) Ein Gesellschafter kann sich bei Gesellschafterversammlungen nur aufgrund schriftlicher Vollmacht durch eine Person seiner Wahl vertreten lassen. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, zu der Gesellschafterversammlung einen beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beistand beizuziehen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil.
- (12) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung oder Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

§ 11 - Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung -

- (1) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung. Sie bestimmt den Abschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt außer über die ihr im Gesetz und in diesem Vertrag an anderer Stelle zugewiesenen Angelegenheiten über:

- a) Entlastung des Beirates und der Geschäftsführung,
 - b) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - c) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - d) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Gesellschafter, Beiratsmitglieder und gegen Geschäftsführer,
 - e) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - f) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - g) die Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens im Ganzen oder Teilbetrieben sowie Veräußerungen von Beteiligungen,
 - h) Abschluss, Beendigung oder Änderung von Geschäftsführeranstellungsverträgen,
 - i) Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung,
 - j) Auflösung der Gesellschaft,
 - k) Einziehung von Geschäftsanteilen gemäß § 17,
 - l) Abschluss, Beendigung oder Änderung von Verträgen über Erwerb oder Veräußerung von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Lizenzen, Know-how oder verwandten Rechten an geistigem Eigentum,
 - m) Aufnahme weiterer Gesellschafter bzw. Abschluss von Beteiligungsverträgen mit Venture-Capital- und/sonstigen Beteiligungsgesellschaften,
 - n) Einrichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen und Repräsentationen.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen einer Mehrheit von 81 % der vertretenen Stimmen, soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 12 - Beschlussfassung der Gesellschaft -

- (1) Beschlüsse der Gesellschaft werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an dieser Abstimmung beteiligt und keiner der Art der Beschlussfassung widerspricht.
- (2) Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden außerhalb der Gesellschafterversammlung gefassten Beschluss zum Zwecke des Beweises und als Wirksamkeitsvoraussetzung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter und der Geschäftsführung unverzüglich zuzusenden. Die Geschäftsführung stellt in vertretungsberechtigter Zahl diese Beschlüsse fest und teilt dies den Gesellschaftern mit.
- (3) Je 50 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als abgelehnt.
- (4) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf es einer Mehrheit von 81 % des Stammkapitals.
- (6) Rechtsmittel jeder Art gegen Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Beschlusses beim Gesellschafter erhoben werden.

VI. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

§ 13 - Geschäftsjahr -

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

§ 14 - Wirtschaftsgrundsätze -

- (1) Die Geschäftsführung stellt vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschafts- und Stellenplan auf. Der Wirtschaftsplan umfasst den Investitionsplan, eine der Wirtschaftsführung zugrunde zu legende 5-jährige Finanzplanung sowie den Erfolgsplan. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist den Gesellschaftern sowie dem Beirat zur Kenntnis zu geben und von der Gesellschafterversammlung bis zum 01.12. des Vorjahres eines jeden Jahres zu beschließen.
- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung mindestens halbjährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

§ 15 - Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung -

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) sowie den Lagebericht in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Jahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer zuzuleiten.
- (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbereich den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Bericht des Beirats über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die im § 53, Abs. 1, Ziffer 1 und 2 des Haushaltsgesetzes (HGrG) genannte Prüfung und Berichterstattung.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Zudem sind die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ortsüblich bekannt zu machen.

- (6) Dem Gesellschafter TECHNOPARK KAMEN GmbH stehen die Rechte nach 112 GO NW i. V. m. den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätze-Gesetzes (HGrG) unter den Voraussetzungen dieser Bestimmungen zu.

§ 16 - Verwendung des Jahresergebnisses -

- (1) Über die Verwendung des Jahresergebnisses beschließen die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit des Stammkapitals.
- (2) Die Gesellschafter erhalten Ausschüttungen auf das Jahresergebnis nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.
- (3) Im Falle der Feststellung von verdeckten Gewinnausschüttungen durch die Finanzbehörden, aus welchen Gründen auch immer, sind die hiervon betroffenen Gesellschafter verpflichtet, die auf die verdeckten Gewinnausschüttungen entfallende Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Gewerbesteuer an die Gesellschaft zu erstatten. Zu erstatten ist die bei der Gesellschaft endgültig verbleibende Steuerbelastung aus der verdeckten Gewinnausschüttung. Der Anspruch gegen den begünstigten Gesellschafter wird mit Rechtskraft der entsprechenden Steuerbescheide zur Zahlung fällig und ist mit Ablauf eines Monats von diesem Zeitpunkt an mit 2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.
- (4) Im Übrigen gilt § 29 GmbHG in der jeweils gültigen Fassung.

VII. Verfügung über Geschäftsanteile, Vorkaufsrechte, Einziehung, Erbfolge, Austritt, Kündigung, Vergütung

§ 17 - Verfügung über Geschäftsanteile -

- (1) Die Verfügung über gegenwärtige oder zukünftige Geschäftsanteile oder gegenwärtige oder zukünftige Teile von Geschäftsanteilen (zum Zwecke der Anwendung der §§ 17 bis 22 zusammen bezeichnet als die „Geschäftsanteile“) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschafter mit 81 % Mehrheit der vertretenen Stimmen. § 17 GmbHG bleibt unberührt.
- (2) Bis zum Ablauf der ersten drei vollen Geschäftsjahre bedarf es der Zustimmung aller übrigen Gesellschafter. Bei der Beschlussfassung ist der Gesellschafter des abzutretenden Geschäftsanteils nicht stimmberechtigt.
- (3) Ohne die erforderlichen Zustimmungen darf ein Gesellschafter auch keine Vereinbarungen treffen, durch die er sich verpflichtet, eine solche Verfügung vorzunehmen, seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise für Dritte zu halten oder einzelne Rechte daraus nach Weisung Dritter auszuüben.
- (4) Für den Fall, dass die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. ihren Geschäftsanteil an eine Beteiligungsgesellschaft, deren Geschäftsgegenstand vorwiegend Finanzierung und/oder Management der Beteiligungen der Fraunhofer-Gesellschaft an Spin-Offs aus den Fraunhofer-Instituten umfasst, übertragen muss, sind die erforderlichen Zustimmungen der übrigen Gesellschafter bereits hiermit erteilt. Soweit für diese Übertragung eines Geschäftsanteils die Genehmigung der Gesellschaft nach § 17 GmbHG erforderlich ist, ist sie zu erteilen.

§ 18 - Vorkaufsrecht -

- (1) Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Gesellschafter, gilt der Käufer für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechtes durch einen anderen Gesellschafter seinerseits auch als Vorkaufsberechtigter, der sein Vorkaufsrecht ausgeübt hat.
- (2) Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten untereinander in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von diesem Recht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
- (3) Der Verkäufer eines Geschäftsanteils hat den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich sämtlichen anderen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf eines Monats seit Empfang dieser Mitteilung schriftlich gegenüber dem Veräußerer ausgeübt werden.
- (4) Ein Vorkaufsberechtigter kann sein Vorkaufsrecht nur hinsichtlich des gesamten ihm gemäß Abs. 2 Satz 1 von vornherein zustehenden und ihm nach Abs. 2 Satz 2 zuwachsenden Anteils ausüben. Falls mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht ausüben, ist der Geschäftsanteil entsprechend zu teilen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat. Es gilt der schriftliche Zugang der Annahme bei dem veräußerungswilligen Gesellschafter.
- (5) Falls der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechtes an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die nach § 17 erforderliche Zustimmung zu erteilen und die Geschäftsführer anzuweisen, eine gemäß § 17 GmbHG genehmigungspflichtige Teilung zu genehmigen.
- (6) Soweit das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die nach § 17 erforderliche Zustimmung zur Abtretung an den Käufer zu erteilen, sofern nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.
- (7) § 18 dieses Vertrages findet keine Anwendung im Fall des § 17 (4).

§ 19 - Einziehung von Geschäftsanteilen -

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn:
 - a) Der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet wird oder sonst wie in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird, oder
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der

- Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat, oder
- c) in der Person des Gesellschafters ein zur Ausschließung rechtfertigender Grund (z.B. Zuwiderhandlung gegen § 22) vorliegt, oder
 - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt, seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt oder die Gesellschaft kündigt, oder
 - e) der Gesellschafter oder dessen Gesamt- oder Einzelrechtsvorgänger gegen §§ 17, 18 verstoßen hat.
- (3) Ein die Ausschließung eines Gesellschafters rechtfertigender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschafter die ihm nach diesem Vertrag oder der Gesellschaftervereinbarung obliegenden Pflichten grob verletzt oder die Fortsetzung des Gesellschafterverhältnisses für die übrigen Gesellschafter unzumutbar ist.
 - (4) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung nach Abs. 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
 - (5) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einer Mehrheit von 81 % der vertretenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung über den Einziehungsbeschluss beim Gesellschafter ruht das Stimm- und Teilnahmerecht des betroffenen Gesellschafters unabhängig davon, ob eine Einigkeit über die Abfindungshöhe erzielt wird und unabhängig davon, wann die Abfindung bezahlt wird, bis zur rechtskräftigen Feststellung der Nichtigkeit der Einziehung. Der Gesellschafter ist mit der Mitteilung des Einziehungsbeschlusses aus der Gesellschaft ausgeschlossen.
 - (6) Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer gemäß § 22 zu bemessenden Bezahlung.
 - (7) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses verlangen, dass der Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen Dritten gegen Zahlung einer nach § 22 zu bemessenden Abfindung abgetreten wird. Der jeweilige Geschäftsführer ist ermächtigt, im Namen des betroffenen Gesellschafters den Geschäftsanteil zu veräußern.

§ 20 - Austritt -

- (1) Jeder Gesellschafter kann aus wichtigem Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.
- (2) Im Übrigen kann der Austritt mit einer Frist von 12 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2008, erklärt werden.
- (3) Der Austritt ist gegenüber der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten, oder die Einziehung zu dulden. §§ 17 - 22 sind entsprechend anzuwenden. Der Austritt hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des austretenden Gesellschafters zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres zur Folge. Von diesem Zeitpunkt an ruhen die Gesellschaftsrechte des ausscheidenden Gesellschafters.

- (5) Der ausscheidende Gesellschafter erhält für seinen Geschäftsanteil eine nach § 22 zu bemessende Abfindung. Die übrigen Gesellschafter sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Einziehung oder Abtretung Beschluss zu fassen. Solange kein Beschluss über die Einziehung oder Zwangsabtretung gefasst ist, kann der ausscheidende Gesellschafter seine Gesellschafterrechte ausüben.

§ 21- Erbfolge -

- (1) Geht ein Geschäftsanteil von Todes wegen über, so ist der Erwerber / sind die Erwerber des Geschäftsanteils verpflichtet, die übrigen Gesellschafter innerhalb von drei Monaten seit dem Tod schriftlich von diesem Erwerb unter Angabe des Erwerbsgrundes zu unterrichten.
- (2) Wird der Erwerb nicht fristgerecht angemeldet und nachgewiesen oder streiten sich mehrere Personen über ihre Rechte am Geschäftsanteil hat die Gesellschaft das Recht, den Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters gegen Zahlung einer nach § 22 zu bemessenden Abfindung einzuziehen oder die Zwangsabtretung verlangen.
- (3) Geht der Geschäftsanteil an eine Erbengemeinschaft über, so hat diese gegenüber der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Anfall der Erbschaft einen gemeinsamen Bevollmächtigten schriftlich zu benennen. Solange ein gemeinsamer Bevollmächtigter nicht bestellt ist, ruhen die Stimm- und Teilnahmerechte der betroffenen Gesellschafter.
- (4) Der Erwerber/die Erwerber eines Geschäftsanteils kann / können auf eigenen Wunsch innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eintritt des Erbfalles aus der Gesellschaft gegen Zahlung einer nach § 22 zu bemessenden Abfindung austreten. In diesem Fall wird der Geschäftsanteil entsprechend der in § 18 getroffenen Regelung auf die übrigen Gesellschafter übertragen.
- (5) Die Gesellschaft kann innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb verlangen, dass der Geschäftsanteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte gegen Zahlung einer nach § 22 zu bemessenden Abfindung abgetreten wird. Bei der Beschlussfassung hat / haben der / die Erwerber kein Stimmrecht. Bei der Übertragung an die übrigen Gesellschafter ist entsprechend § 17 und § 18 zu verfahren.

§ 22 - Abfindung -

- (1) Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag eine Bewertung von Geschäftsanteilen stattzufinden hat, gelten die folgenden Bewertungsregelungen und Zahlungsfristen:
- a) Die Ermittlung der Höhe der Abfindung erfolgt gem. den Grundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer derzeit IdW Standard S1. Sollte die zu zahlende Vergütung wegen eines erheblichen Missverhältnisses zwischen dem so ermittelten Wert und dem wirklichen Wert des Anteils zur Unwirksamkeit dieser Klausel führen, ist die Vergütung im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der salvatorischen Klausel in § 29 neu zu bestimmen. Die Vergütung soll in diesem Fall um den Betrag erhöht werden, der erforderlich ist, um das zur Unwirksamkeit dieser Klausel führende Missverhältnis zu beseitigen.
- b) Streitigkeiten über die Höhe der Vergütung werden von einem durch die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund zu benennenden Wirtschaftsprüfer

als Schiedsgutachter, der auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechend den Bestimmungen der §§ 91 ff. ZPO zu befinden hat, für alle Beteiligten endgültig entschieden. § 319 BGB findet insoweit keine Anwendung.

- c) Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten, beginnend sechs Monate nach Erstellung der für das Geschäftsjahr des Ausscheidens maßgebenden Bilanz, auszuführen. Das jeweils verbleibende Guthaben ist als Darlehen vom Tage des Ausscheidens ab jährlich mit 1 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 4 %, zu verzinsen. Die Zinsen sind mit den Jahresraten auszuführen.
- d) Die Gesellschaft oder ein sonstiger Zahlungsverpflichteter ist berechtigt, den Abfindungsbetrag vorzeitig zu zahlen.

VIII. Verschwiegenheit

§ 23 - Vertraulichkeit -

- (1) Die Gesellschafter sind zur Vertraulichkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit sie in Ausübung ihrer Gesellschafterstellung Kenntnisse jeglicher Art erlangt haben.

IX. Dauer der Gesellschaft

§ 24 - Dauer -

Die Gesellschaft beginnt mit dem Tage der Eintragung in das Handelsregister und wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 25 - Auflösung der Gesellschaft -

- (1) Die Gesellschaft wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst.
- (2) Für die Auflösung ist es erforderlich, dass ihr 81 % des Stammkapitals zustimmen.
- (3) Die Abwicklung obliegt der Geschäftsführung soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt.
- (4) Im Übrigen gelten die Ausführungen der §§ 60 ff. GmbHG.
- (5) Im Übrigen gilt die Vertretungsregelung des § 8 dieses Gesellschaftsvertrages.

X. Schlussbestimmungen

§ 26 - Schriftform -

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.

§ 27 - Bekanntmachungen -

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger oder einem an seine Stelle tretenden Veröffentlichungsorgan.

§ 28 - Gründungsaufwand -

- (1) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern bis zu einem Betrag von 10.000 €.
- (2) Einen darüber hinausgehenden Gründungsaufwand tragen die Gesellschafter entsprechend ihren Anteilen.

§ 29 - Salvatorische Klausel -

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder nichtig sein oder dieser Vertrag Lücken enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Regelung entspricht.

Im Fall von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
